

BGer 1P.225/2003 vom 16. April 2003

Bundesgericht, 2003-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.225_2003

FR: TF 1P.225/2003 du 16 avril 2003

IT: TF 1P.225/2003 del 16 aprile 2003

Regeste

Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Das Amtsstatthalteramt Luzern wandelte am 13. Dezember 2002 die gegen X. _____ ausgefallte Busse von Fr. 150.-- in fünf Tage Haft um. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft, worauf das Amtsstatthalteramt Luzern X. _____ mit Verfügung vom 21. Januar 2003 zum Strafantritt auf den 24. Februar 2003 aufbot. Das Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern wies mit Entscheid vom 21. Februar 2003 eine von X. _____ gegen die Verfügung des Amtsstatthalters erhobene Verwaltungsbeschwerde ab, soweit es darauf eintrat, und setzte den Strafantritt neu fest. Dagegen erhob X. _____ Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die vom Verwaltungsgericht des Kantons Luzern mit Urteil vom 26. März 2003 abgewiesen wurde, soweit es darauf eintrat. Das Verwaltungsgericht setzte den Strafantritt neu auf den 28. April 2003 fest.

E. 2

Gegen dieses Urteil reichte X. _____ am 7. April 2003 eine als Verwaltungsgerichtsbeschwerde bezeichnete Eingabe beim Bundesgericht ein. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren ist die sich auf die kantonale Strafprozessordnung (§ 288 StPO) stützende Strafantrittsverfügung und nicht die rechtskräftig entschiedene Bussenumwandlung. Der Strafantritt ist nicht bundesrechtlich geregelt, weshalb die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht gegeben ist. Die vorliegende Beschwerde ist deshalb als staatsrechtliche Beschwerde entgegenzunehmen.

E. 4

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen (BGE 127 I 38 E. 3c mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer unterlässt eine Auseinandersetzung mit der ausführlichen Begründung im angefochtenen Entscheid und legt nicht dar, inwiefern diese verfassungs- oder konventionswidrig sein soll. Mangels einer genügenden Begründung ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der vorliegenden Beschwerde kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden (Art. 152 OG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind somit die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG), umso mehr, als auf die Kostenfolge bereits mit Urteil vom 4. März 2003 hingewiesen worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.